

Im übrigen ist eine mit Tod abgegangene steuerpflichtige Person von dem auf den Todesfall folgenden Monat ab und eine bisher selbstständig veranlagte weibliche Person im Falle ihrer Verheiratung von dem auf die Eheschließung folgenden Monat an in Abgang zu stellen."

- d) Dem letzten Absatz des § 56 Ziff. 3 sind folgende beiden Sätze anzufügen:
 „Eine Wiederholung der Ermäßigung im weiteren Verlauf des Steuerjahres ist ausgeschlossen. Auf juristische Personen findet Ziff. 3 keine Anwendung.“
- e) Der § 56 Ziff. 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„4. Das Ministerium ist ermächtigt, veranlagte Steuerbeträge eines Steuerpflichtigen nach Anhörung des Veranlagungskommissars für einzelne Monate, Steuerquartale oder auch gänzlich niederzuschlagen, wenn der Steuerpflichtige infolge schwerer Erkrankung, eingetretener Unfälle, sowie wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit von mehr als vierwöchiger Dauer in Not geraten, ohne nennenswertes Einkommen und zahlungsunfähig ist, oder wenn aus sonstigen Billigkeitsgründen ein Steuererlaß gerechtfertigt erscheint. Arbeitslosigkeit der sogenannten Saisonarbeiter außerhalb der Arbeitsperiode ist jedoch kein Grund zum Steuererlaß.“

- Zu o muß der letzte Absatz des Entwurfs lauten:

„ö. Der Antrag auf Steuererlaß, der beim Gemeindevorstand oder Steueramte zu stellen ist, ist nur während des betreffenden Steuerjahres oder während der darauf folgenden 3 Monate zulässig.“

Artikel 31.

- Im § 57 Abs. 3 ist anzufügen:

„Wird ein Steuerpflichtiger ohne sein Verschulden zu spät veranlagt und muß er deshalb die Steuern für mehrere Quartale zusammen bezahlen, so kann ihm diese Frist angemessen verlängert werden.“

Artikel 32.

- Im § 58 Abs. 1 ist nach „Gemeinden“ einzuschalten:

„bzw. Gutsbezirken“.

Artikel 33.

- Der § 60 erhält folgenden Wortlaut: